

Hinweise zu § 6 Abs. 3 der Satzung**I. Jahresbeitrag**

1. Gemäß Beitragsordnung (i.d. Fassg. v. 04.05.2000) beträgt der Jahresbeitrag für bebaute und unbebaute Grundstücke bei einem Wert (Verkehrswert)

bis	50.000,00 €	55,00 €
bis	100.000,00 €	72,00 €
bis	150.000,00 €	86,00 €
bis	250.000,00 €	101,00 €
bis	400.000,00 €	123,00 €
bis	500.000,00 €	136,00 €

Bei einem Wert über 500.000,00 € und bei Mitgliedschaftserwerb aus allgemeinem Interesse wird die Höhe des Beitrags mit dem Verbandsgeschäftsführer gesondert vereinbart.

2. Der Beitrag ist bei bebauten Grundstücken für jedes einzelne Grundstück zu entrichten, in dessen Ansehung der Eigentümer oder dinglich Berechtigte dem Verband beigetreten ist. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist der Wert der Betriebseinheit anzusetzen.

3. Der zu entrichtende Beitrag ist ein Jahresbeitrag, nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu zahlen.

II. Bearbeitungsentgelt

Hinweis: Die Kosten der Feststellung und Regulierung eines Bergschadens sind ein Teil des Schadens und deshalb dem Geschädigten von der Bergwerksgesellschaft zu erstatten! Für die Schadensfallbearbeitung verlangt der VBHG aus diesem Grund grundsätzlich keine Vorleistung seiner Mitglieder!

Soweit im Einzel-/Ausnahmefall ein Bergschaden nicht hinreichend nachweisbar bzw. ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht durchsetzbar ist und soweit keine anderweitige Kostendeckungsvereinbarung zwischen Verband und Mitglied getroffen wurde, wird dem Mitglied für die Bearbeitung lediglich eine Kostenbeteiligung in Höhe von 100,00 € (zzgl. der jeweils geltenden MwSt, Vorstandsbeschluss v. 06.11.2001) abgefordert.